

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für erbrachte Leistungen, die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen in der Max-Reger-Halle oder außerhalb. Die Ausfertigung von Verträgen erfolgt namens und im Auftrag der MRC Gastro GmbH, Dr.-Pfleger-Str. 17, 92637 Weiden, diese vertreten durch den Geschäftsführer (nachfolgend auch MRC bzw. Max-Reger-Halle Event Gastronomie genannt).

2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, bis sie durch eine neue oder geänderte AGB-Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn sie die MRC Gastro GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der jeweiligen Regelung innerhalb der AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die MRC Gastro GmbH diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Alle Verträge, die die MRC Gastro GmbH betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Kunde hat ein Exemplar der ihm zugesandten Vertragsausfertigung(en) unterschrieben so rechtzeitig zurückzusenden, dass sie innerhalb der im Vertragsentwurf bezeichneten Annahmefrist bei der MRC Gastro GmbH eingeht. Die Übermittlung des Angebots bzw. der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen. Der Kunde erhält eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurückgesandt. Der Vertrag kommt erst mit Rücksendung dieser Ausfertigung zustande. Sollte im Ausnahmefall der Vertrag noch nicht unterschrieben bei der MRC Gastro GmbH vorliegen, obwohl der Kunde bereits Leistungen beauftragt oder abrufen, gilt das Vertragsverhältnis ab dem Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme als gültig geschlossen.

2. Mündlich angefragte Bestellungen und Termine sind für die MRC Gastro GmbH und den Kunden unverbindlich. Gewünschte Optionen (Terminvornotierungen) sind vom Kunden schriftlich zu beantragen. Optionen werden von der MRC Gastro GmbH nur zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer abgelaufenen Option besteht nicht.

3. Während der Dauer einer von der MRC Gastro GmbH eingeräumten schriftlichen Option kann der Kunde ohne Angabe von Gründen jederzeit auf die Option verzichten. Die MRC Gastro GmbH verpflichtet sich, eine von ihr beabsichtigte anderweitige Inanspruchnahme des optionierten Termins dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat im Anschluss daran, für die Dauer eines Tages das Recht, seine Option auszuüben und den Veranstaltungstermin gegenüber der MRC Gastro GmbH zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Option, ohne dass es einer weiteren Anzeige oder Erklärung gegenüber dem Kunden bedarf.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Sämtliche Angebote vom MRC Gastro GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsabschluss erfolgt mit Auftragsbestätigung des Kunden gegenüber der MRC Gastro GmbH bzw. durch eine Auftragsbestätigung von der MRC Gastro GmbH auf ein Angebot des Kunden.

2.2 Spätestens acht Tage vor Veranstaltungsbeginn hat der Kunde die genaue Personenzahl schriftlich mitzuteilen. Die Angabe ist verbindlicher Vertragsbestandteil und kann bis spätestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung in Abstimmung MRC Gastro GmbH um 5 % der im Vertrag angegebenen Personenzahl modifiziert werden.

2.3 Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit von Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Wird die Bestellung über einen längeren Zeitraum benötigt,

kann der Kunde nach Absprache mit MRC Gastro GmbH die Gesamtmenge auf verschiedene Bestellzeiten verteilen.

§ 3 Vertragspartner, Kunde, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die MRC Gastro GmbH (als Pächter und Betreiber der Max-Reger-Halle Event Gastronomie) und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der MRC Gastro GmbH bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der vom ihm beauftragten Person hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Leistungen oder des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die MRC Gastro GmbH. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Kunde hat der MRC Gastro GmbH auf Anforderung vor der Veranstaltung eine für die Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, welche die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend VStättV genannt) für den Kunden nach Maßgabe dieser AGB wahrnimmt.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Räumen, Sälen, oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Objektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag bzw. einer Anlage zum Vertrag und unterliegt einer möglichen Begrenzung der Besucherzahlen aufgrund behördlicher Regelungen oder Anweisungen.

2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MRC Gastro GmbH. Der Kunde verpflichtet sich über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich die MRC Gastro GmbH zu informieren.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Sälen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der MRC Gastro GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Erforderliche Unterlagen sind mindestens 5 Wochen vor der Veranstaltung beim Bauordnungsamt der Stadt Weiden einzureichen.

4. An Glasflächen, Wänden und Türen der Max-Reger-Halle ist das Anbringen und Bekleben von Plakaten und Schildern verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der MRC Gastro GmbH.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Raumes, des Saals oder der Fläche ist der Kunde auf Verlangen der MRC Gastro GmbH verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Verlangt die MRC Gastro GmbH vom Kunden die Benennung eines Ansprechpartners bzw. Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit den Räumlichkeiten im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Objekt oder den Leistungen fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der MRC Gastro GmbH unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig im geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages

Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

3. Neben der Veranstaltung des Kunden können in der Max-Reger-Halle zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden und das Foyer oder Durchgangsbereiche von Besuchern anderer Veranstaltungen mitbenutzt werden. Dem Kunden stehen aus einem solchen Zustand keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

§ 6 Entgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Entgelte, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind in der Bestätigung, im Vertrag selber oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichnet. Es gilt jeweils die aktuelle Preisliste am Tag der Veranstaltung. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie z.B. die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Bedienungen, Ausgabepersonal, Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass-, Ordnungs- oder Sanitätsdienst sind gesondert zu vergüten.

2. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Dabei werden bereits geleistete Anzahlungen in Anrechnung gebracht.

3. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind sofort nach Rechnungsstellung oder nach Ablauf des in der Rechnung genannten Termins ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug nach § 271 Abs.1 BGB werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4. Abrechnungsgrundlage ist die von dem Besteller angegebene und gegebenenfalls nach der Maßnahme des § 2, 2.2 nachträglich modifizierte Teilnehmerzahl, bzw. die verbindlich bestellte Menge.

5. Die Abrechnung der Kaltgetränke erfolgt grundsätzlich nach dem tatsächlichen Verbrauch, es sei denn, es sind verbindliche Mengen ausdrücklich vereinbart.

6. Wünscht der Besteller ein Limit für den Getränkeauschank, ist dies in der Bestellung oder spätestens bei der Annahme des Angebotes schriftlich anzugeben.

7. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

8. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

9. MRC Gastro GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen altere Schuld zu verrechnen; sie wird den Kunden über eine erfolgte Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist MRC Gastro GmbH berechtigt, gemäß § 367 BGB Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

10. Werden vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden schließen lassen, ist MRC Gastro GmbH berechtigt, die gesamte bestehende Restschuld sofort fällig zu stellen sowie weitere Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

11. Ist der Kunde nicht gleichzeitig der Veranstalter und/oder Rechnungsempfänger, so haften beide als Gesamtschuldner. Ist der Rechnungsempfänger nicht identisch mit dem Kunden, so hat der Besteller eine verbindliche Erklärung des Rechnungsempfängers über die Kostenübernahme vorzulegen.

12. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts bleibt hiervon unberührt.

13. Die MRC Gastro GmbH ist berechtigt eine Anzahlung in Höhe von mindestens 50 % der Auftragssumme zu fordern.

14. Verlangt die MRC Gastro GmbH vom Kunden eine Vorschusszahlung innerhalb einer bestimmten Frist, erfolgt die Annahme des Auftrags unter der aufschiebenden Bedingung fristgerechter Zahlung.

§ 6b Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130, 131 StGB, zu denen der Kunde oder der von ihm benannte Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare, vorhersehbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 7 Werbung, Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Max-Reger-Halle bedürfen der Einwilligung der MRC Gastro GmbH. Die Max-Reger-Halle ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm, auf dem Plasmabildschirm im Foyer der Max-Reger-Halle und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

2. Der Kunde hält die MRC Gastro GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle eventuell anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten. Die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge (siehe Amtsblatt Nr. 15 vom 19.08.1996) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Auf die dortigen Bußgeldvorschriften wird besonders hingewiesen. Unbeschadet dessen können unter Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen angebrachte Plakate oder sonstige Hinweise auf Veranstaltungen von der Max-Reger-Halle – oder in deren Auftrag durch Dritte – auf Kosten des Kunden entfernt werden.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der Kunde anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und dem Kunden zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der MRC Gastro GmbH.

§ 8 Behördliche Anzeigen und GEMA-Gebühren

1. Der Kunde hat seine Veranstaltung rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Weiden anzumelden und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen (insbesondere bei Sonn- und Feiertagsveranstaltungen, Märkten und Messen). Die Anmeldung ist der MRH Gastro GmbH auf Anforderung nachzuweisen.

2. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind ebenfalls alleinige Pflichten des Kunden. Die Max-Reger-Halle kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Max-Reger-Halle Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Max-Reger-Halle. Sie ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages

2. Die MRC Gastro GmbH hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen, Buffets und Dekoration zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

§ 10 Bewirtschaftung, Gewerbeausübung

1. Die gastronomische Versorgung der Max-Reger-Halle erfolgt durch die MRC Gastro GmbH als Pächter in der Max-Reger-Halle verbundene Gastronomieunternehmen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Besucher keine eigenen Speisen oder Getränke in die Max-Reger-Halle einbringen und dort verzehren.

2. Der Kunde darf die Ausübung von Gewerbe Dritter in der Max-Reger-Halle nicht dulden, soweit nicht die MRC Gastro GmbH vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Kunden gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gestattet, auf dem Gelände oder in der Max-Reger-Halle Programme, Tonträger und andere veranstaltungsbezogene Waren selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

§ 11 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch die Max-Reger-Halle. Sie trifft die Entscheidung, ob oder in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Einnahmen aus Garderobentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und entlasten insoweit den Kunden. Die Einnahmen aus der Garderobebewirtschaftung stehen ausschließlich der Max-Reger-Halle zu.

2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Kunden anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die MRC Gastro GmbH und die Max-Reger-Halle keine Obhut- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

§ 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber der MRC Gastro GmbH für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Kunde haftet für die vollzählige Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.

3. Der Kunde stellt die MRC Gastro GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die MRC Gastro GmbH verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der MRC Gastro GmbH (mit-) ursächlich war.

4. Der Kunde / Veranstalter verpflichtet sich die Haftung für Schäden zu übernehmen, die im Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung an der Versammlungsstätte durch Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte entstehen. Der Veranstalter hat deshalb bei Veranstaltungen mit eventuell zu erwartenden Störungen oder Schäden aufgrund der Art der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung oder Kautionsleistung im Voraus zu leisten. Die Höhe wird einzelvertraglich vereinbart. Dieser Betrag wird zurückbezahlt, wenn keine Schäden eingetreten sind.

6. In der Max-Reger-Halle ist eine automatische Sprühflut- und Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. muss der Kunde deshalb rechtzeitig der MRC Gastro GmbH anzeigen, damit die Brandmeldeanlage entsprechend eingestellt und die Sprühflutanlage abgeschaltet werden kann. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Kunden bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm bzw. zu einer Auslösung der Sprühflutanlage kommen, haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Kosten.

§ 16 Haftung der MRC Gastro GmbH

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der MRC Gastro GmbH auf Schadenersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Mietobjekten ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung von Entgelten wegen Mängel kommt nur in Betracht, wenn die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der MRC Gastro GmbH für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht der MRC Gastro GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die MRC Gastro GmbH haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der MRC Gastro GmbH, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Die MRC Gastro GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit er keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch die MRC Gastro GmbH gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der MRC Gastro GmbH.

8. Die bevorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 17 Rücktritt, Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem der MRC Gastro GmbH nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, ist die MRC Gastro GmbH berechtigt, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte vom Kunden zu verlangen:

- ab 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 10 %
- ab 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25%
- ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60%
- ab 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80%
- ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100%

Die Schadenserrechnung gilt entsprechend, bei einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit sie nicht mehr in den folgenden 6 Monaten stattfindet. Verderbliche Ware ist zu 100% zu ersetzen.

2. Ein Rücktritt oder eine Absage des Kunden bedarf der Schriftform.

3. Ist der MRC Gastro GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

4. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der MRC Gastro GmbH kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages

§18 Rücktritt, Kündigung

1. Die MRC Gastro GmbH ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- a) Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen
- b) Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der MRC Gastro GmbH
- c) Täuschung über Inhalt und Zweck der Veranstaltung
- d) Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- e) Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
- f) Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- g) Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- h) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- i) Untervermietung / Überlassung der Räume an Dritte ohne Zustimmung der MRC Gastro GmbH
- j) Schädigung des Ansehens der Stadt Weiden i.d.OPf. und / oder der Max-Reger-Halle / MRC Gastro GmbH

2. Macht die MRC Gastro GmbH vom Rücktrittsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß §17.

§ 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist der MRC Gastro GmbH für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

1. Der Kunde bzw. der von ihm benannte Ansprechpartner / Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, für eine vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch Einlass-, Saal-, bzw. Ordnungsdienst unterstützt.

2. Der MRC Gastro GmbH und den von ihm beauftragten Personen steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Kunden bzw. dessen Veranstaltungsleiter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Veranstaltungsstätte zu. Der MRC Gastro GmbH und den von ihr beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

3. Den Weisungen der Mitarbeiter der MRC Gastro GmbH, insbesondere des Ordnungsamtes, der Polizei, Feuerwehr oder des beauftragten Sicherheitsdienstes ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die MRC Gastro GmbH vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die MRC Gastro GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchzuführen.

§22 Nichtraucherchutzgesetz

Mit Abschluss dieses Vertrages wird dem Veranstalter auch das Hausrecht zur Durchsetzung des Nichtraucherchutzgesetzes übertragen. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weiterer Verstöße zu vermeiden.

§23 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die in Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des Vertrages und der Erbringung der Leistungen anfallenden personenbezogenen Daten entsprechend den §§ 28, 29 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und verarbeitet werden.

§24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weiden in der Oberpfalz.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags, dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Klausel zu vereinbaren, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der Unwirksamkeit der Klausel zu regeln beabsichtigt hatten. Entsprechendes gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

MRC Gastro GmbH, Weiden i.d.OPf., Stand: 01.10.2021

In den Räumen der Max-Reger-Halle gilt deren Hausordnung. Diese ist damit Bestandteil der AGB.

Es gilt die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung

MRC Gastro GmbH, Weiden i.d.OPf., Stand 01.10.2021